

Teil 1

Bearbeiten Sie bitte alle Aufgaben!

Aufgabe 1: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

5 Punkte

Im Zusammenhang mit der Gründung und der Ingangsetzung einer neuen Filiale sind Ausgaben für folgende Sachverhalte entstanden:

- Einführungswerbung	9.000 €
- Maklergebühren für den Erwerb des Geschäftsgrundstücks	10.000 €
- Notargebühren für die Beurkundung des Grundstückkaufvertrags	3.000 €
- Aufbau der Filialorganisation	8.000 €
- Beschaffung von Arbeitskräften	5.000 €

Wie sind die einzelnen Ausgaben im Jahresabschluss zu erfassen, wenn ein möglichst hoher Jahresüberschuss gezeigt werden soll? Welche Auswirkungen ergeben sich aus einer entsprechenden Bilanzierung in den Folgejahren?

Aufgabe 2: Kostenmanagement/-rechnungssysteme

5 Punkte

- a) Erläutern Sie das Grundprinzip der relativen Einzelkostenrechnung und definieren Sie im Rahmen ihrer Ausführungen auch den Begriff „relative Einzelkosten“. 2,5 Punkte
- b) Beurteilen Sie die relative Einzelkostenrechnung unter theoretischen Gesichtspunkten und praktischen Einsatzmöglichkeiten. 2,5 Punkte

Aufgabe 3: Rechnungslegung über den Konzern

5 Punkte

Ein Konzernverbund zeigt folgende Strukturen der einzelnen Unternehmensverbindungen: Der Energiehändler „GasOn-AG“ ist an drei Unternehmen unmittelbar beteiligt, wobei die jeweils angegebene Kapitalverteilung mit der Stimmrechtsverteilung übereinstimmt:

- an einem rechtlich selbstständigen Wasserwerk im Irak zu 100 %, wobei jedoch aktuell erhebliche staatliche Beschränkungen bestehen,
- an dem Getränkehersteller „Blubberwasser-AG“ zu 100 %, die 30 % an dem Getränkevertrieb „Durstig KG“ und 70 % an einer rechtlich selbstständigen gemeinnützigen Unterstützungskasse „Sorglos-AG“ hält. Die Unterstützungskasse „Sorglos-AG“ wiederum ist zu 70 % an der im Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmensberatung „Alles Klar-GmbH“ sowie zu 60 % an dem Computerhersteller „Dram-GmbH“ beteiligt.
- an dem bereits unter 2. aufgeführten Getränkevertrieb „Durstig KG“ zu 30 %, die wiederum 60 % der Anteile an dem Gaszählerhersteller „Metering AG“ hält.

Prüfen Sie, ob in dieser Struktur Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB vorliegen, die die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses haben. Welche Tochterunternehmen müssen, können bzw. dürfen nicht einbezogen werden? Begründen Sie Ihre Antwort!

Aufgabe 4: Rechnungslegung über den Konzern**5 Punkte**

Die Konzernrechnungslegung unterscheidet u. a. „gemeinsame Leitung“, „einheitliche Leitung“ und „maßgeblicher Einfluss“.

Grenzen Sie die Begriffe voneinander ab und nennen Sie die jeweils ggf. alternativ möglichen Arten der Einbeziehung in den Konzernabschluss.

Aufgabe 5: Unternehmensbewertung**5 Punkte**

Kennzeichnen Sie zwei in der Praxis verwendete Vergleichsverfahren zur Unternehmensbewertung und skizzieren Sie kurz die Bewertungsschritte.

Aufgabe 6: Wirtschaftsprüfung**5 Punkte**

Inwiefern werden Vorkehrungen getroffen, dass während der Berufstätigkeit eines Wirtschaftsprüfers ein möglichst hoher Qualitätsstandard beibehalten bzw. erreicht wird?

Nennen Sie im Rahmen Ihrer Antwort vier Beispiele.

Aufgabe 7: Controlling**5 Punkte**

Kennzeichnen und beurteilen Sie zwei Ihnen bekannte Instrumente zur Umweltanalyse.

Aufgabe 8: Internationale Rechnungslegung**5 Punkte**

Das going-concern-Prinzip (Grundsatz der Unternehmensfortführung) sowie die accrual basis (Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung) stellen so genannte „underlying assumptions“ (grundlegende Annahmen) für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach IAS/IFRS dar.

Kennzeichnen Sie den Inhalt dieser beiden Grundsätze und vergleichen Sie diese jeweils mit den Regelungen des HGB.

Teil 2:
**Bearbeiten Sie vier der sieben Aufgaben! Sollten Sie
mehr Aufgaben lösen, werden die ersten vier zur
Bewertung herangezogen.**

Aufgabe W9: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
15 Punkte

Mit Hilfe von Kapitalflussrechnungen soll der Adressat die finanzwirtschaftliche Situation einer Unternehmung besser beurteilen können. Aus den folgenden Angaben lässt sich eine Kapitalflussrechnung nach der so genannten indirekten Methode ableiten, bei der u. a. der Jahresüberschuss/-fehlbetrag um alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge korrigiert wird:

- | | |
|--|---------|
| a) Entwicklung des Sachanlagevermögens | (in GE) |
| Anfangsbestand | 2.000 |
| Zugänge | 1.000 |
| Abgänge | 500 |
| Abschreibungen | 400 |
| Endbestand | 2.100 |
| Die Zu- und Abgänge erfolgten jeweils gegen Barzahlung. | |
| b) Der Verkaufserlös für die Abgänge betrug insgesamt 600 GE. | |
| c) Verkauf von Wertpapieren des Anlagevermögens zum Buchwert von 200 GE. | |
| d) Die Höhe der Verbindlichkeiten hat sich in der Periode wie folgt jeweils verändert: | |
| Reduktion der langfristige Verbindlichkeiten | - 400 |
| Reduktion der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | |
| Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten | - 300 |
| | + 200 |
| e) Das Unternehmen hat den Pensionsrückstellungen aufwandswirksam 300 GE zugeführt. | |
| f) Durch den Verkauf von Gütern auf Ziel haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 800 GE erhöht. | |
| g) Das Unternehmen hat durch Ausgabe neuer Aktien das Kapital um 400 GE erhöht. | |
| h) Im Jahresergebnis ist ein zahlungswirksames Zinsergebnis in Höhe von 200 GE. | |
| i) Der Jahresüberschuss betrug 400 GE. | |

Ermitteln Sie den Liquiditätsbestand zum Jahresende unter der Annahme, dass die liquiden Mittel zum Jahresanfang 500 GE betragen, indem Sie zu jeder Position anmerken, inwiefern sie in einer Kapitalflussrechnung entsprechend der indirekten Methode zu berücksichtigen ist.

Aufgabe W10: Kostenmanagement/-rechnungssysteme	15 Punkte
---	-----------

- | | |
|---|----------|
| a) Stellen Sie die Grundidee der Prozesskostenrechnung dar. Definieren Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen auch den Begriff „Prozess“. | 6 Punkte |
| b) Beurteilen Sie die Prozesskostenrechnung, indem Sie jeweils drei Vor- und Nachteile nennen und erläutern. | 9 Punkte |

Aufgabe W11: Rechnungslegung über den Konzern	15 Punkte
---	-----------

- | | |
|--|-----------|
| a) Jeder Kauf eines Tochterunternehmens muss zuvor von der Muttergesellschaft finanziert werden. Wie verändert sich die Eigenkapitalquote (Quotient aus Eigen- und Gesamtkapital) im Konzern im Vergleich zur Eigenkapitalquote des Mutterunternehmens im Einzelabschluss. Zeigen und begründen Sie die Veränderung der Eigenkapitalquote des Konzerns auf der Basis folgender Prämissen anhand der von Ihnen ermittelten Konzern- und Einzelbilanzen: | 5 Punkte |
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Muttergesellschaft „Vertrieb-GmbH“ hat beschlossen, das Tochterunternehmen „Herstellung-AG“ zu 100 % zu kaufen,2. die beiden Unternehmen haben identische Bilanzen mit einem Eigenkapitalanteil von jeweils 50 % und einer Bilanzsumme von 10.000 T€. Das Verhältnis Anlagevermögen zu Umlaufvermögen beträgt jeweils 2:3,3. der Erwerb erfolgt durch Barzahlung in Höhe von 5.000 T€4. die Kapitalkonsolidierung erfolgt auf Basis der Buchwertmethode;5. stille Reserven und Lasten existieren nicht. | |
| b) Zeigen und begründen Sie die Veränderung der Eigenkapitalquote des Konzerns auf der Basis der von Ihnen ermittelten Konzernbilanz, wenn sich folgende Prämissen im Vergleich zur Teilaufgabe a) ändern (die anderen Prämissen bleiben unverändert): | 10 Punkte |
| <ol style="list-style-type: none">3. der Erwerb erfolgt durch Barzahlung in Höhe von 5.500 €5. das Tochterunternehmen „Herstellung-AG“ verfügt im Anlage- und Umlaufvermögen über stille Reserven von jeweils 500 T€ <p>Stellen Sie im Rahmen ihrer Beantwortung drei mögliche Konzernbilanzen auf, die sich voneinander jeweils unter dem Aspekt der Berücksichtigung der stillen Reserven unterscheiden.</p> | |

Aufgabe W12: Unternehmensbewertung**15 Punkte**

Es ist eine Unternehmung gegeben, für die die in der folgenden Tabelle angegebenen Zukunftserfolge für möglich gehalten werden:

Alternative	Zukunftserfolge in €	Eintrittswahrscheinlichkeit w
1	20.000	20 %
2	40.000	25 %
3	50.000	30 %
4	80.000	25 %

- a) Ermitteln Sie den Unternehmenswert unter den Annahmen eines landesüblichen Zinssatzes von $i = 10\%$ und eines risikoavers eingestellten Investors, dessen Sicherheitsäquivalent den Erwartungswert der Zukunftserfolge um 9.000 € unterschreitet. 5 Punkte
- b) Beschreiben Sie allgemein die Aufgabe des Kapitalisierungszinssatzes im Ertragswertverfahren und seine Festlegung in Abhängigkeit von der Bewertungsfunktion. Gehen Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen auch auf die Problematik ein, inwiefern ein vollkommener bzw. unvollkommener Kapitalmarkt Einfluss auf den Kapitalisierungszinssatz hat! 10 Punkte

Aufgabe W13: Wirtschaftsprüfung**15 Punkte**

- a) Grenzen Sie allgemein den Umfang des Prüffeldes „Eigenkapital“ unter Gesichtspunkten der Bilanz sowie der in Form des Umsatzkostenverfahrens aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ab. 5 Punkte
- b) Erläutern Sie die einzelnen Schritte zur Prüfung dieses Prüffeldes unter der Voraussetzung, dass die zu prüfende Bilanz ausschließlich Positionen entsprechend dem Bilanzgliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB enthält. 10 Punkte

Aufgabe W14: Controlling**15 Punkte**

- a) Berechnen Sie auf der Grundlage folgender Informationen das Betriebsergebnis, Gesamtergebnis, Working Capital, Umsatzgewinnrate (in %), Kapitalumschlag des eingesetzten Kapitals sowie den Return-on-Investment (RoI): 9 Punkte
- | | | |
|------|-----------------------------------|--------|
| (1) | Umsatzerlöse | 15.000 |
| (2) | Erlösschmälerungen | 350 |
| (3) | Bestandsveränderungen | + 385 |
| (4) | Andere aktivierte Eigenleistungen | 200 |
| (5) | Einzelkosten | 7.350 |
| (6) | Gemeinkosten | 7.850 |
| (7) | Neutrales Ergebnis | 415 |
| (8) | Anlagevermögen | 1.500 |
| (9) | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 670 |
| (10) | Fertigerzeugnisse | 1.500 |
| (11) | Forderungen | 920 |
| (12) | Liquide Mittel | 320 |
| (13) | Erhaltene Anzahlungen | 1.160 |
- b) Nennen Sie jeweils drei Vor- und Nachteile des RoI-Kennzahlensystems. 6 Punkte

Aufgabe W15: Internationale Rechnungslegung**15 Punkte**

Vergleichen Sie die Gesamtkonzeptionen des HGB, der IAS/IFRS sowie der US-GAAP, inwiefern Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven bestehen. Inwiefern sind unterschiedliche Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven das Ergebnis unterschiedlicher Zielvorstellungen? Gehen Sie im Rahmen Ihrer Beantwortung auch auf unterschiedliche Ausprägungsformen stiller Reserven ein.

Korrekturrichtlinie



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Studienschwerpunkt Rechnungswesen/Controlling
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-REC-P21-030628
Datum	28.06.03

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

16. Juli 2003

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8	W9	W10	W11	W12	W13	W14	W15
	Gruppe 1: Alle Aufgaben sind zu lösen								Gruppe 2: nur 4 Aufgaben sind zu lösen						
max. Punktzahl	5	5	5	5	5	5	5	5	15	15	15	15	15	15	15

Lösung Aufgabe 1: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

5 Punkte

SB 1.01, Abschnitte 4.3.1.1 und 4.3.2.2

- Die Makler- und Notargebühren von insgesamt 13.000 € sind gem. § 255 I HGB Anschaffungsnebenkosten des Grundstücks und damit im Anlagevermögen (Pos. Grundstücke) zu aktivieren. 1 Pkt.
- Die Ausgaben für die Einführungswerbung (9.000 €), den Aufbau der Filialorganisation (8.000 €) sowie die Beschaffung von Arbeitskräften (5.000 €) sind grundsätzlich nicht aktivierungsfähig, da sie nicht selbstständig verwertbar sind und somit keine Vermögensgegenstände darstellen. 1 Pkt.
- § 269 eröffnet jedoch für solche Aufwendungen ein Aktivierungswahlrecht, wenn sie für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung angefallen sind. 1 Pkt.
- Da die Voraussetzungen des § 269 HGB erfüllt sind, sind diese Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 23.000 T€ in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen, wenn ein möglichst hoher Jahresüberschuss gezeigt werden. 1 Pkt.
- In den Folgejahren sind gem. § 282 HGB die nach § 269 HGB aktivierten Beträge zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. 1 Pkt.

Lösung Aufgabe 2: Kostenmanagement/-rechnungssysteme

5 Punkte

SB 2.01, Abschnitt 4.2

- a) Ausgangspunkt der relativen Einzelkostenrechnung ist die Vorstellung, dass sämtliche Kosten durch Entscheidungen ausgelöst werden. 1 Pkt.
- Kosten werden einem Zurechnungsobjekt genau dann zugeordnet, wenn das Objekt und die Kosten durch dieselbe Entscheidung hervorgerufen wurden, somit identischen Ursprung haben (Identitätsprinzip). 0,5 Pkte.
- Alle Kosten, die sich einem Zurechnungsobjekt nach dem Identitätsprinzip zurechnen lassen, werden als „relative Einzelkosten“ bzw. „entscheidungsorientierte Kosten“ bezeichnet. Alle restlichen Kosten sind dann definitionsgemäß Gemeinkosten bzw. „entscheidungsirrelevante Kosten“ bezogen auf das betrachtete Objekt. 1 Pkt.
- b) Die relative Einzelkostenrechnung erfüllt weitgehend die theoretischen Anforderungen, die an eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Erfüllung der Planungs- und Kontrollaufgaben gestellt werden. 1 Pkt.
- In der praktischen Handhabung scheitert sie allerdings (insbesondere an ihrer Komplexität und am Verzicht auf die Schlüsselung variabler Gemeinkosten). 1 Pkt.
- Ihr praktischer Einsatz ist allenfalls in Teilbereichen des Unternehmens denkbar (z. B. im Vertrieb oder bei der Kuppelproduktion als Ergänzungsrechnung zur Grenzplankostenrechnung). 0,5 Pkte.

Lösung Aufgabe 3: Rechnungslegung über den Konzern

5 Punkte

SB 3.01, Abschnitte 2.2.1, 2.3.1 und 2.4

Nach § 290 HGB hat auch die Unterstützungskasse „**Sorglos-AG**“ einen Konzernabschluss zu erstellen, da eine Befreiung nach § 291 HGB nicht vorliegt. 0,5 Pkte.

Der Energiehändler „**GasOn-AG**“ hat nach § 290 HGB einen Konzernabschluss aufzustellen. 0,5 Pkte.

Nach § 290 i.V.m. § 294 I HGB besteht eine Konsolidierungspflicht neben der Muttergesellschaft „**GasOn-AG**“ für die • „**Durstig KG**“ und somit für die • **Metering-AG**, da die Voraussetzungen des Control-Konzepts und damit die Konzernrechnungslegungspflicht auch dann erfüllt sind, wenn die Muttergesellschaft die in § 290 II genannten Rechte nicht unmittelbar, sondern nur über Tochtergesellschaften oder für sie oder für die Tochtergesellschaften handelnde Personen wahrnehmen kann. 1,5 Pkte.

Daneben besteht eine Konsolidierungspflicht für die • „**Blubberwasser-AG**“ sowie die • „**Dram-AG**“. 1 Pkt.

Nach § 295 HGB besteht ein Einbeziehungsverbot für die Unterstützungskasse „**Sorglos-AG**“. 0,5 Pkte.

Nach § 296 I Nr. 1 HGB besteht ein Konsolidierungswahlrecht für das • Wasserwerk und die • Unternehmensberatung „**Alles Klar-GmbH**“. 1 Pkt.

Lösung Aufgabe 4: Rechnungslegung über den Konzern

5 Punkte

SB 3.01, Abschnitte 2.1 und 2.4.2 sowie SB 3.03, Abschnitt 1.2

Die „einheitliche Leitung“ beschreibt die von der Konzernleitung aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik der rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften und bedeutet die Übernahme originärer Leitungsaufgaben durch das Mutterunternehmen. → Grundsätzlich sind Unternehmen unter einheitlicher Leitung als so genannte *verbundene Unternehmen* im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen. Für nicht konsolidierte Tochterunternehmen kann auch die Einbeziehung nach der Equity-Methode in Frage kommen. 1,5 Pkte.

Die „gemeinsame Leitung“ bedeutet, dass die Leitung nur gemeinschaftlich durch mehrere, teilweise nicht zum Konzern gehörende Unternehmen möglich ist. → Sie schließt generell das Bestehen einer „einheitlichen Leitung“ aus, so dass eine Vollkonsolidierung als Alternative zur Quotenkonsolidierung ausscheidet. Die Equity-Bewertung kann aber grundsätzlich als Alternative herangezogen werden. 1,5 Pkte.

Maßgeblicher Einfluss ist schwächer als einheitliche Leitung bzw. die gemeinsame Führung bei Gemeinschaftsunternehmen und bedeutet die Mitwirkung an der Geschäfts- oder Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Beherrschung verbunden ist. Bei einem Anteilsbesitz von mindestens 20 % wird ein maßgeblicher Einfluss widerlegbar vermutet. Indizien für den maßgeblichen Einfluss können z. B die Vertretung im Aufsichtsrat, bedeutende Lieferbeziehungen, Personalflechtungen sein. → Unternehmen, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen, sind als so genannte *assoziierte Unternehmen at-equity* zu bewerten (jedoch Wahlrecht zur Bewertung mit Anschaffungskosten bei untergeordneter Bedeutung nach § 311 HGB). 2 Pkte.

Lösung Aufgabe 5: Unternehmensbewertung

5 Punkte

SB 4.02, Abschnitt 2.3

Das Comparable-Company-Verfahren analysiert die Ergebnisse des zu bewertenden Unternehmens aus der Vergangenheit. Die dabei gewonnenen Finanzkennzahlen werden mit denen vergleichbarer öffentlich notierter Unternehmen oder mit Branchenkennzahlen verglichen. Die Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgt durch Korrekturen über Zu- und Abschläge. 2,5 Pkte.

Im Rahmen des Comparable-Acquisition-Verfahrens wird der potenzielle Marktpreis des zu bewertenden Unternehmens aus Kaufpreisen vergleichbarer Unternehmensverkäufe in der jüngeren Vergangenheit abgeleitet. Es wird also nicht auf Börsenpreise zurückgegriffen, sondern auf tatsächlich erzielte Transaktionspreise vergleichbarer ganzer Unternehmen. Die Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgt durch Korrekturen über Zu- und Abschläge. 2,5 Pkte.

Lösung Aufgabe 6: Wirtschaftsprüfung

5 Punkte

SB 5.02, Abschnitt 1.2

Zur Qualitätssicherung dienen so genannte Berufsgrundsätze. Dabei handelt es sich um ein Normensystem, das durch den Gesetzgeber und die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam entwickelt wurde. 2 Pkte.

• *Gesetzliche Regelungen* finden sich im HGB sowie in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch • *Verlautbarungen der Wirtschaftsprüferkammer* (Satzung, Richtlinien) sowie durch • *berufsgerichtliche Entscheidungen*. 1 Pkt.

Beispiele (Auswahl):

- Unabhängigkeit und Unbefangenheit,
 - Eigenverantwortlichkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - Unparteilichkeit,
 - Gewissenhaftigkeit,
 - berufswürdiges Verhalten,
 - Kundmachung und Werbung,
 - Siegelführung.
- 2 Pkte.
(0,5 Pkte.
je Nennung
max. 2 Pkte.)

Lösung Aufgabe 7: Controlling**5 Punkte**

SB 6.02, Abschnitt 2.1.2.

1. Delphi-Methode: Schriftliche Befragung von mehreren Experten über ihre Einschätzung der künftigen (qualitativen und quantitativen) Umweltentwicklungen. Die Befragung erfolgt stufenweise in mehreren Durchgängen, wobei eine kontinuierliche Übernahme der Prognoseergebnisse aus den vorangegangenen Stufen stattfindet.

5 Punkte
(2,5 Pkte. je Ausführung max. 5 Pkte.)

Beurteilung: Auch Experten sind nicht unfehlbar. Aufgrund der ständig zunehmenden Umweltdynamik und der Vielzahl der Unwägbarkeiten ist die Vorhersage selbst für einen abgegrenzten Bereich auch für Experten schwierig.
2. Szenariotechnik: Gedankliche Analyse einer künftigen Umweltentwicklung. Aus der Analyse und Beschreibung einzelner Teilentwicklungen erfolgt die Ableitung eines künftigen Umweltzustandes (Szenario). Durch die systematische Behandlung von alternativen Entwicklungen, Ereignissen und Einflüssen anderer Bereiche erhält man mehrere denkbare Szenarien.

Beurteilung: Vorteilhaft ist, dass die Prognosen über die Umweltentwicklungen in den Folgeperioden nicht genau zutreffen müssen, sondern dass die Unsicherheit in Form eines mehrwertigen Erwartungsspektrums transparent gemacht wird.
3. Strategische Bilanz: Erfassung sämtlicher aktiver und passiver Abhängigkeiten eines Unternehmens gegenüber den relevanten Interessengruppen (Stakeholder), die das Unternehmensgeschehen beeinflussen. Ergebnis ist der strategische Engpass, der jene Interessengruppe bezeichnet, gegenüber der das bedenklichste Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Beurteilung: Die Vorgehensweise zur Darstellung der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse erscheint noch relativ unproblematisch. Eine Feststellung des strategischen Engpasses unterliegt letztlich jedoch subjektiven Wertungen.

Lösung Aufgabe 8: Internationale Rechnungslegung

5 Punkte

SB 7.01, Abschnitte 3.1 und 3.6

Going-Concern: Bei der Aufstellung des Abschlusses ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, sofern weder die Absicht noch die Notwendigkeit besteht, das Unternehmen zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit wesentlich einzuschränken (vgl. IAS 1.23 sowie F.23). Der Betrachtungszeitraum für diese Annahme muss mindestens die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag umfassen. Auch in der Rechnungslegung nach HGB wird grundsätzlich unterstellt, dass der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird (§ 252 I Nr. 2 HGB), sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten dieser Annahme entgegenstehen. Letztlich bestehen hinsichtlich des going-concern-Prinzips zwischen der Rechnungslegung nach IAS/IFRS und HGB keine prinzipiellen Unterschiede. 2,5 Pkt.

Accrual basis: Nach der Accrual basis sind die Erfolgsauswirkungen der Geschäftsvorfälle den Geschäftsperioden Ihrer wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen und nicht nach den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen (vgl. IAS 1.25 und F.22). Die Bildung stiller Reserven ist deswegen nicht zulässig. Auch das HGB ist auf eine periodengerechte Erfolgsermittlung ausgerichtet (vgl. § 252 I Nr. 5 HGB), so dass inhaltliche Unterschiede letztlich nicht vorliegen. Die starke Betonung des Vorsichtsprinzips im HGB kann jedoch im Gegensatz zu den Regelungen in der internationalen Rechnungslegung zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der periodengerechten Erfolgsermittlung und damit zur Bildung stiller Reserven führen. 2,5 Pkte.

Lösung Aufgabe W9: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

15 Punkte

SB 1.02, Abschnitt 4.3.3

- a) Anfangsbestand = Keine Berücksichtigung (keine Liquiditätswirkung) 1 Pkt.
 Zugänge = Zahlungswirksamer Abfluss von -1.000 GE 1 Pkt.
 Abgänge = Zahlungswirksamer Zufluss von +500 GE 1 Pkt.
 Abschreibungen = Korrektur des Jahresergebnisses um +400 1 Pkt.
 Endbestand = Keine Berücksichtigung (keine Liquiditätswirkung) 1 Pkt.
- b) Verkaufserlös = Keine Berücksichtigung (500 bereits unter a) als zahlungswirksamer Abgang und 100 als zahlungswirksamer Ertrag im Jahresergebnis 1 Pkt.
- c) Zahlungswirksamer Zufluss von +200 GE 1 Pkt.
- d) Langfristige Bankverbindlichkeiten = Zahlungswirksamer Abfluss von -400 1 Pkt.
 Verbindlichkeiten aus LuL = Zahlungswirksamer Abfluss von -300 1 Pkt.
 Steuerverbindlichkeiten = Korrektur des Jahresergebnisses um +200, da Steueraufwand nicht zahlungswirksam 1 Pkt.
- e) Pensionsrückstellungen = Korrektur des Jahresergebnisses um +300, da Zuführung nicht zahlungswirksamer Aufwand 1 Pkt.
- f) Forderungen aus LuL = Korrektur des Jahresergebnisses um -800, da Umsatzerlöse nicht zahlungswirksame Erträge 1 Pkt.
- g) Ausgabe neuer Aktien = Zahlungswirksamer Zufluss von +400 1 Pkt.
- h) Zinsergebnis = Keine Korrektur des Jahresergebnisses, da zahlungswirksam 1 Pkt.
- i) Gesamtergebnis: 1 Pkt.
 500 (Liquiditätsanfangsbestand) $- 1.000 + 500 + 400 + 200 - 400 - 300 + 200 + 300 - 800 + 400 + 400$ (Jahresergebnis) $= 400$ (Liquiditätsendbestand)

Lösung Aufgabe W10: Kostenmanagement/-rechnungssysteme 15 Punkte

SB 2.02, Abschnitte 2.1 und 5

- a) Zweck der Prozesskostenrechnung ist die verursachungsgerechtere und nach Mengen und Werten differenzierte Ermittlung der Kosten von marktgängigen Leistungen, die im gesamten Leistungsprozess angefallen sind oder anfallen werden. 2 Pkte.
- Der Leistungsprozess lässt sich im Hinblick auf das gesamte Betriebsgeschehen als eine Kette von Aktivitäten vorstellen, die auf die Erbringung eines Leistungsoutputs gerichtet ist, angefangen vom Materialeinkauf bis zum Vertrieb der Erzeugnisse. 2 Pkte.
- Der Prozess ist gekennzeichnet durch: 2 Pkte.
(0,5 Pkte. je Nennung max. 2 Pkte.)
- Leistungsoutput,
 - Qualitätsmerkmale,
 - Ressourceninanspruchnahme,
 - einen Kosteneinflussfaktor und durch
 - analysierbare Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten.
- b) Vorteile: 4,5 Pkte.
(1,5 Pkte. je Aspekt max. 4,5 Pkte.)
- Die Gesamtansicht des betrieblichen Handels bleibt erhalten und wird nicht wie bei der funktionsorientierten Organisation zerschlagen. Die kostenstellenübergreifende Betrachtung hilft Schnittstellenprobleme zwischen verschiedenen Abteilungen zu überwinden.
 - Verursachungsgerechtere Verteilung der Gemeinkosten und Kalkulation: Die Gemeinkosten der einbezogenen indirekten Leistungsbereiche können verursachungsgerechter verrechnet werden und bilden infolgedessen eine aussagefähigere Kalkulationsgrundlage. Die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt nach der Inanspruchnahme; Wertzuschlagsbasen zur Fixkostenumlage werden weitgehend abgelehnt. Damit leistet die Prozesskostenrechnung Hilfestellung zur Vermeidung strategischer Fehlentscheidungen.
 - Berücksichtigung von Volumen- und Variantenabhängigkeit der Kosten: Durch die merkmalsbezogene Differenzierung der Kalkulation in Volumen- und Variantenabhängigkeit ist eine exaktere Zurechnung der Gemeinkosten möglich.
 - Verhaltenssteuernde Wirkung bei den verantwortlichen Mitarbeitern: Infolge der Kosten- und Leistungstransparenz kann die Verhaltensweise der Mitarbeiter beeinflusst und ein verantwortungs- und kostenbewusstes Handeln im Hinblick auf die Inanspruchnahme gemeinkostenverursachender Ressourcen erwartet werden.
 - Versachlichung der Kostenstellenplanung, da sich die geplante Kostenhöhe nach den Prozessmengen der leistungsmengeninduzierten Prozesse und nicht nach dem Argumentationsgeschick des Kostenstellenverantwortlichen richtet.
 - Prozessbezogene Kostenkontrolle, die über die Kostenstellengrenzen hinausgeht, ermöglicht effektive Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse.
 - Prozesskostenansatz bietet die Möglichkeit zur Rationalisierung, da unwirtschaftliche Prozesse transparent werden.

Nachteile:

4,5 Pkte

- Hoher Arbeits- und Kostenaufwand bei der Einführung und consequenten Anwendung. Erhebliche Mühe bereitet die Erfassung der Istkosten und Leistungen auf Teilprozessebene sowie die Ermittlung der Kostentreiber, die, wenn sie wirklich exakt sein soll, eine genaue Dokumentation der Aktivitäten und ggf. auch eine Zeiterfassung erforderlich macht. (1,5 Pkte. je Aspekt max. 4,5 Pkte.)
- Die Prozesskostenrechnung ist ein Kostenrechnungsrechnungssystem auf Vollkostenbasis, da einem Kostenträger sämtliche Kosten zugerechnet werden. Die an der Vollkostenrechnung geäußerte Kritik trifft also auch inhaltlich für die Prozesskostenrechnung zu.
- Verzicht auf stufenweise Zuordnung der Fixkosten kann zu Kostenverzerrungen führen, indem erzeugnisfixe oder produktgruppenfixe Kosten nicht dem Produkt bzw. der Produktgruppe, sondern dem gesamten Produktangebot zugerechnet werden können.
- Ungeeignet für nicht wiederkehrende Tätigkeiten, z. B. für indirekte Leistungsbereiche wie Controlling oder Unternehmensführung.

Lösung Aufgabe W11: Rechnungslegung über den Konzern 15 Punkte

SB 3.02, Abschnitte 1.2.1 und 1.3

a) Einzelbilanzen vor Finanzierung und Erstkonsolidierung: 1 Pkt.

Bilanz MU				Bilanz TU			
A	4.000	EK	5.000	A	4.000	EK	5.000
AV	4.000	EK	5.000	AV	4.000	EK	5.000
UV	6.000	FK	5.000	UV	6.000	FK	5.000
	<u>10.000</u>		<u>10.000</u>		<u>10.000</u>		<u>10.000</u>

Die Einzelbilanz der „Vertrieb-AG“ hat nach dem Erwerb folgendes Aussehen: 1 Pkt.

Bilanz MU			
A	4.000	EK	5.000
AV	4.000	EK	5.000
Bet.	5.000	FK	5.000
UV	1.000		
	<u>10.000</u>		<u>10.000</u>

Die Bilanzstruktur der Mutterunternehmung ändert sich, bedingt durch die Barzahlung, nur auf der Aktivseite (Vermögensumschichtung/Aktivtausch). Die Passivseite und somit die Eigenkapitalquote bleibt unberührt. Aus der Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes des Mutterunternehmens (5.000 T€) mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens (ebenfalls 5.000 T€) ergibt sich keine Erstkonsolidierungsdifferenz, so dass es zu keinem Ausweis eines Geschäfts- oder Firmenwertes kommen kann. 1 Pkt.

Die Konzernbilanz hat nach erfolgter Erstkonsolidierung der „Herstellung-AG“ folgendes Aussehen: 1 Pkt.

A	Konzernbilanz		P
AV	8.000	EK	5.000
UV	7.000	FK	10.000
	<u>15.000</u>		<u>15.000</u>

Der Beteiligungserwerb hat somit zu einer Reduktion der Eigenkapitalquote des Konzerns auf 33 1/3 %geführt. Da im Rahmen der Erstkonsolidierung das Eigenkapital des Tochterunternehmens in voller Höhe neutralisiert wird und lediglich eine Übernahme des Fremdkapitals erfolgt, tritt grundsätzlich eine Verminderung der Eigenkapitalquote des Konzerns ein. 1 Pkt.

b) Die Bilanzstruktur der Mutterunternehmung ändert sich analog zur Teilaufgabe a) bedingt durch die Barzahlung nur auf der Aktivseite (Vermögensumschichtung/Aktivtausch). Die Passivseite und somit die Eigenkapitalquote bleibt unberührt. 1 Pkt.

Aus der Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes des Mutterunternehmens (5.500 T€) mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens (5.000 T€) ergibt sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 500 T€ 1 Pkt.

Dieser Erstkonsolidierungsdifferenz stehen jedoch stille Reserven von insgesamt 1.000 T€ gegenüber. Da der Beteiligungsbuchwert die pagatorische Grenze darstellt, dürfen stille Reserven nur in Höhe der Erstkonsolidierungsdifferenz von 500 T€ aufgelöst werden. Es kommt somit nicht zu einem Ausweis eines Geschäfts- oder Firmenwertes. 2 Pkte.

Für die Zuordnung dieser stillen Reserven existieren im HGB keine Regeln. In der Literatur werden beispielsweise die proportionale Zuordnung, die Zuordnung nach abnehmender Liquidierbarkeit und die Zuordnung nach zunehmender Liquidierbarkeit als zulässig erachtet. 2 Pkte.

Die Konzernbilanz hat in Abhängigkeit der verschiedenen Zuordnungsverfahren nach erfolgter Erstkonsolidierung der „Herstellung-AG“ folgendes Aussehen: 1 Pkt.

- Proportional, d. h. stille Reserven werden den einzelnen in Frage kommenden Positionen im gleichen Verhältnis zugeordnet: 1 Pkt.

A	Konzernbilanz		P
AV	8.250	EK	5.000
UV	6.750	FK	10.000
	<u>15.000</u>		<u>15.000</u>

- nach abnehmender Liquidierbarkeit, d. h. die auflösbaren Reserven werden zunächst den Vermögensgegenständen zugeordnet, deren Rückverwendung in Geld zeitlich am nächsten liegt: 1 Pkt.

A	Konzernbilanz		P
AV	8.000	EK	5.000
UV	7.000	FK	10.000
	<u>15.000</u>		<u>15.000</u>

- nach zunehmender Liquidierbarkeit, d. h. die auflösbaren stillen Reserven werden den Vermögensgegenständen zugeordnet, bei denen sie möglichst spät realisiert werden: 1 Pkt.

A	Konzernbilanz		P
AV	8.500	EK	5.000
UV	6.500	FK	10.000
	<u>15.000</u>		<u>15.000</u>

Die Auflösung der stillen Reserven hat jedoch keinen Einfluss auf die Passivseite der Konzernbilanz. Der Erwerb der Konzernbeteiligung hat somit - wie bei Teilaufgabe a) - zu einer Reduktion der Eigenkapitalquote des Konzerns auf 33 1/3 % geführt.

Lösung Aufgabe W12: Unternehmensbewertung 15 Punkte

SB 4.02, Abschnitt 2.2.1.2

- a) Erwartungswert:
 $20.000 \times 0,2 + 40.000 \times 0,25 + 50.000 \times 0,3 + 80.000 \times 0,25 = 49.000$ 2 Pkte.
Sicherheitsäquivalent: $49.000 - 9.000 = 40.000$ 1 Pkt.
Unternehmenswert: $40.000 / 0,1 = 400.000 \text{ €}$ 2 Pkte.
- b) Der Kapitalisierungszinssatz hat die Aufgabe die dem Investor zur Verfügung stehenden Alternativinvestitionen abzubilden: 1 Pkt.
 Auf einem vollkommenen Kapitalmarkt ist dies immer die Investition am Kapitalmarkt; 1 Pkt.
 am unvollkommenen Kapitalmarkt ist die Alternativinvestition nicht eindeutig festgelegt (Anlage am Markt, Investition in eine Realinvestition, Konsum). 1 Pkt.
 Für die Situation eines unvollkommenen Kapitalmarktes werden unterschiedliche Zinssätze als Kapitalisierungszinssätze vorgeschlagen: 2 Pkt.
- Zinssatz langfristiger Anlagen am Kapitalmarkt (bei EK-Finanzierung) bzw. der langfristige Darlehenszinssatz (bei FK-Finanzierung) (1 Pkt. je Nennung max. 2 Pkt.)
 - die durchschnittliche Rendite branchengleicher Unternehmen,
 - die durchschnittliche Aktienrendite,
 - eine bestimmte Renditeerwartung des Investors und
 - die günstigste erreichbare Alternativrendite des Investors bei den ihm zur Verfügung stehenden Investitionsprojekten
- Die Auswahl des Zinssatzes ist letztlich nach der Funktion zu treffen, in der der Bewertende tätig wird: 1 Pkt.
- In der neutralen *Gutachterfunktion* gilt als Kapitalisierungszinssatz der landesübliche Zinssatz einer risikofreien Kapitalmarktanlage. Dieser so genannte Basiszinssatz ist bei risikoaversen Investoren um einen Risikozuschlag zu erhöhen und um die Ertragsteuerbelastung der Unternehmenseigner sowie einen Geldentwertungsabschlag zu vermindern. 2 Pkte.
 - Im Rahmen der *Beratungs- und Argumentationsfunktion* sowie eingeschränkt auch in der *Vermittlungsfunktion* können subjektive Renditen der beratenen Investoren zur Bewertung herangezogen werden. Bei der Wahl von subjektiven Renditen ist jedoch auf deren intersubjektive Überprüfbarkeit zu achten. 2 Pkte.

Lösung Aufgabe W13: Wirtschaftsprüfung

15 Punkte

SB 5.03, Abschnitt 3.4.1.7

- a) Auf der Passivseite der Bilanz besteht das Prüffeld aus den Bilanzpositionen A. Eigenkapital sowie B. Sonderposten mit Rücklageanteil. 2 Pkt.
- Von der Aktivseite sind folgende Positionen dem Eigenkapital zuzuordnen: 1,5 Pkte.
- Ausstehende Einlagen (Bruttoausweis), (0,5 Pkte.
 - Aufwendungen für die (erstmalige) Ingangsetzung und Erweiterung des je Nennung
 - Geschäftsbetriebs und max.
 - nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag. 1,5 Pkte.)
- Aus der Gewinn- und Verlustrechnung gehören beim Umsatzkostenverfahren 1,5 Pkte.
- folgende Positionen zum Prüffeld: (0,5 Pkte.
- 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten je Nennung
 - Leistungen, max.
 - 6. sonstige betriebliche Erträge (bei Passivierung eines Sonderpostens 1,5 Pkte.)
 - mit Rücklageanteil), 1,5 Pkte.)
 - 7. sonstige betriebliche Aufwendungen (insbesondere bei Aktivierung von 1,5 Pkte.)
 - Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen sowie bei Passivierung 1,5 Pkte.)
 - eines Sonderpostens mit Rücklageanteil)
- b) Die Prüfungsschritte erstrecken sich auf: 2 Pkte.
- Internes Kontrollsystem, (0,5 Pkte.
 - Ansatz und Nachweis, je Nennung
 - Bewertung und max. 2 Pkte.)
 - Ausweis
- Prüfung des internen Kontrollsystems (Auswahl): 3 Pkte.
- Führung, Verwaltung, Sicherung, Aufbewahrung und Dokumentation der (1 Pkt.
 - gesellschaftsrechtlichen Unterlagen, je Nennung
 - Formalisierung von Beschlüssen der Gesellschafter und max. 3 Pkte.)
 - Unternehmensorgane, 3 Pkte.
 - Existenz eines Informationssystems, das die Verarbeitung (1 Pkt.
 - gesellschaftsrechtlicher Vorgänge im Rechnungswesen sicherstellt, je Nennung
 - Verwaltung der Rücklagen (Einzelaufstellung und Fortschreibung der max. 3 Pkte.)
 - Rücklagen und Verprobung mit der Finanzbuchhaltung), 3 Pkte.
 - Existenz von Vorkehrungen, die geeignet sind, eine unzulässige 3 Pkte.
 - Rückzahlung von Eigenkapital an die Gesellschafter zu unterbinden oder 3 Pkte.
 - zumindest aufzuzeigen.
- Prüfung des Ansatzes und Nachweises: 1 Pkt.
- Nachweis des Eigenkapitals regelmäßig durch Kapitalspiegel, der auf (0,5 Pkte.
 - rechnerische Richtigkeit, Übereinstimmung mit den je Nennung
 - gesellschaftsrechtlichen Unterlagen und dem Handelsregister sowie den max. 1 Pkt.)
 - Konten der Finanzbuchhaltung zu prüfen ist. 1 Pkt.
 - Nachweis, dass keine unzulässige Einlagenrückgewähr erfolgte, durch 1 Pkt.
 - Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und 1 Pkt.
 - Gesellschafter. 1 Pkt.
 - Nachweis ausstehender Einlagen durch Gesellschafterliste mit Aufführung 1 Pkt.
 - aller Gesellschafter und ihrer jeweiligen ausstehenden Einlagen. Bei 1 Pkt.
 - großem Umfang ausstehender Einlagen sollten Saldenbestätigungen 1 Pkt.
 - eingeholt werden. Prüfung von Kassenbelegen im Fall der Reduktion 1 Pkt.
 - ausstehender Einlagen im Berichtsjahr. 1 Pkt.
- Prüfung der Bewertung: 1 Pkt.
- Prüfung, ob Ansatz des Eigenkapitals sowie der ausstehenden Einlagen mit 1 Pkt.

dem Nominalwert erfolgt.

Prüfung des Ausweises:

- Die Ausweisprüfung erstreckt sich beim gezeichneten Kapital auf den unveränderten Nennbetrag lt. Eintragung Handelsregister (bei fehlender Eintragung im Handelsregister lt. Gesellschaftsvertrag).
- Bei den Rücklagen ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Gliederung zu achten.
- Im Fall ausstehender Einlagen müssen diese aufgrund der Vorgaben in der Aufgabenstellung zwingend nach der Nettomethode ausgewiesen werden.

1 Pkt.
2 Pkte.
(je Nennung
max. 2 Pkte.)

Lösung Aufgabe W14: Controlling

15 Punkte

SB 6.03, Abschnitt 3.2

- a) Betriebsergebnis = Leistung – Kosten = [(1) – (2) + (3) + (4)] – [(5) + (6)]
= [15.000 – 350 + 385 + 200] – [7.350 + 7.850] = 15.235 - 15.200 = 35 2 Pkte.
- Gesamtergebnis = Betriebsergebnis + Neutrales Ergebnis 1 Pkt.
= 35 + 415 = 450
- Working Capital = (9) + (10) + (11) + (12) – (13) 2 Pkte.
= 670 + 1.500 + 920 + 320 – 1.160 = 2.250
- Umsatzgewinnrate (in %) = Gesamtergebnis x 100 / Umsatz 1 Pkt.
= 450 x 100 / 15.000 = 3
- Kapitalumschlag des eingesetzten Kapitals = Umsatz / eingesetztes Kapital 2 Pkte.
= 15.000 / [Working Capital + Anlagevermögen] = 15.000 / (2.250 + 1.500)
= 15.000 / 3.750 = 4
- Rol = Umsatzgewinnrate (in %) x Kapitalumschlag = 3 % x 4 = 12 % 1 Pkt.
- b) Vorteile des Rol-Kennzahlensystems (Auswahl): 3 Pkte.
(1 Pkt.
je Nennung
max. 3 Pkte.)
- es trägt dem Rentabilitätsziel Rechnung,
 - es ermöglicht Planung, Kontrolle und Steuerung,
 - anwendbar für operatives und strategisches Controlling,
 - enge Verzahnung und Kompatibilität des operativen und strategischen Controllinginstrumentariums,
 - es ist flexibel erweiterbar (Breite und Tiefe),
 - es ist auch in dezentralisierten Unternehmungen anwendbar,
 - es enthält die bedeutsamsten Kennzahlen aus allen Bereichen,
 - es besitzt gute Frühwarneigenschaften zur Schwachstellenanalyse,
 - EDV-technisch lösbar,
- Nachteile des Rol-Kennzahlensystems (Auswahl): 3 Pkte.
(1 Pkt.
je Nennung
max. 3 Pkte.)
- innovationshemmend, da nicht aktivierte Innovationen keine Berücksichtigung finden,
 - bereichsorientierte Kenngrößen können nicht zu optimaler Situation führen,
 - Trend zu kurzfristiger Gewinnmaximierung wird gefördert,
 - die reine Rol-Betrachtung erlaubt keine Aussage darüber, ob sich Zähler oder Nenner verändert haben.

Lösung Aufgabe W15: Internationale Rechnungslegung

15 Punkte

SB 7.02, Abschnitt 1.4 und SB 7.04, Abschnitt 1.2

HGB:

Die herausragende Stellung, die das Vorsichtsprinzip im HGB einnimmt, hat zum Teil zwangsläufige, zum Teil dispositive stille Reserven zur Folge. Reine Willkürreserven durch Verstöße gegen zwingende Bilanzierungsvorschriften sind jedoch verboten.

Insgesamt können nach HGB folgende drei Kategorien stiller Reserven unterschieden werden:

1. Stille Zwangsreserven: 1 Pkt.
Diese ergeben sich insofern zwangsläufig, als nach dem Realisations- und Anschaffungsprinzip auch bei gestiegenen Marktwerten ein höherer Wertausweis als nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig ist.
2. Stille Ermessens- oder Schätzreserven: 1 Pkt.
Diese ergeben sich im Sinne des Vorsichtsprinzips durch eine entsprechende Unterbewertung von Aktiva oder/und Überbewertung von Passiva im Rahmen vertretbarer Bewertungshandlungen.
3. Stille Zweckreserven: 1 Pkt.
Diese ergeben sich durch bewusste Unterschreitungen des nach dem handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzip (§ 253 HGB) vorgeschriebenen oder zugelassenen Wertes, indem im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden (z. B. rein steuerrechtlich bedingte Abschreibungen oder stille Reserven nach § 340 f HGB bei Kreditinstituten).

IAS/IFRS:

Die Gesamtkonzeption nach IAS/IFRS folgt dem Ziel der Informationsvermittlung („decision usefulness“) und steht deswegen unter dem Primat des periodengerechten Erfolgsausweises. Die Bildung stiller Reserven wird grundsätzlich ausgeschlossen, da ansonsten eine verzerrte Information über das Ergebnis und das Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens abgegeben würden.

Lediglich einzelfallbezogene Sondervorschriften können Erfolgsunsicherheiten in besonderer Weise Rechnung tragen. So entstehen stille Zwangsreserven nach IAS/IFRS, wenn ein Bilanzansatz dem Anschaffungskostenprinzip bei gleichzeitig höherem Marktwert folgt.

US-GAAP:

Der in der US-amerikanischen Rechnungslegung übergeordnete Grundsatz der „Fair Presentation“ schließt grundsätzlich die stille Reservenbildung aus, da ansonsten – wie bei den IAS/IFRS – verzerrte Informationen über das Periodenergebnis und das Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens abgegeben würden.

Da das Vorsichtsprinzip (ausschließlich) eine Bewertungsregel bei Ermessensspielräumen darstellt, kann es nach den US-GAAP (vorbehaltlich besonderer Einzelfallregelungen) allenfalls zu stillen Ermessens- oder Schätzreserven kommen, indem ein vorsichtig bemessener, gleichwohl aber realistischer Wert ausgewiesen wird.